



DAS NEUESTE AUS DEM EUPENER STADTRAT

Stadtratsbeschlüsse vom 9. November 2020

1) Mitteilungen

Das Gemeindegremium machte dem Stadtrat keine Mitteilungen.

2) Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen

a) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Musikakademie lädt zu einer ordentlichen Generalversammlung am 24. November 2020 in Eupen ein. Der Stadtrat stimmt allen Punkten der Tagesordnungen dieser Generalversammlung zu.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bittet die Interkommunale die Gesellschafter, einen Vertreter zu delegieren, der in der Generalversammlung das jeweilige Stimmverhalten vertritt. Der Stadtrat bezeichnet Herrn Schöffen Werner Baumgarten als Vertreter der Stadt für diese Generalversammlung.

b) FINOST

Die Interkommunale FINOST lädt zu einer ordentlichen Generalversammlung am 9. Dezember 2020 in Eupen ein. Der Stadtrat stimmt dem einzigen Punkt der Tagesordnung „Bewertung 2020 des strategischen Plans 2020 – 2022“ zu.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird diese Generalversammlung ohne physische Präsenz bzw. mit physischer Präsenz eines bevollmächtigten Mandatars pro Gesellschafter abgehalten. Der Stadtrat erachtet eine physische Präsenz als erforderlich und bezeichnet Ratsmitglied Fabrice Paulus als Vertreter der Stadt für die Generalversammlung am 9. Dezember 2020.

c) IMIO

Die Interkommunale IMIO lädt zu einer ordentlichen Generalversammlung am 9. Dezember 2020 in Isnes ein. Der Stadtrat stimmt allen Punkten der Tagesordnungen dieser Generalversammlungen zuzustimmen.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird diese Generalversammlung ohne physische Präsenz bzw. mit physischer Präsenz eines bevollmächtigten Mandatars pro Gesellschafter abgehalten. Der Stadtrat verzichtet auf eine physische Präsenz.

d) Neomansio

Die Interkommunale Neomansio lädt zu einer ordentlichen Generalversammlung am 16. Dezember 2020 in Lüttich ein. Der Stadtrat stimmt allen Punkten der Tagesordnungen dieser Generalversammlungen zuzustimmen.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird diese Generalversammlung ohne physische Präsenz bzw. mit physischer Präsenz eines bevollmächtigten Mandatars pro Gesellschafter abgehalten. Der Stadtrat verzichtet auf eine physische Präsenz.

3) Verlängerung des Geschäftsführungsvertrags zwischen Stadt und V.o.G. Kulturellem Komitee der Stadt Eupen für die Dauer von 3 Jahren bis zum 31.12.2023

Der Entwurf des Geschäftsführungsvertrags zwischen der Stadt Eupen und dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen für die Jahre 2021 bis 2023 sieht folgende Änderungen im Vergleich zum bisherigen Vertrag vor:

- Das Kulturelle Komitee gibt seine Aufgaben in Bezug auf das Kolpinghaus ab
- Im Gegenzug wird der städtische Zuschuss (in 2020: 206.222,22 €) ab dem Jahr 2021 auf 173.000 € reduziert. Dieser Betrag soll jährlich indexiert werden.
- Der Vertrag soll für eine Dauer von 3 Jahren abgeschlossen werden (bisher 1 Jahr).

In der Sitzung des Kulturausschusses am 12. Oktober 2020 erklärte das KultKom, dass man die Vertragszeit nutzen möchte, sich neu zu organisieren und zu professionalisieren, um sich den Herausforderungen der Zukunft anzupassen. Der Stadtrat genehmigt den Geschäftsführungsvertrag.

4) Genehmigung des Partnerschaftsvereinbarung „Créashop-Plus“ zwischen der Wallonischen Region, der Stadt Eupen und dem Rat für Stadtmarketing

Der Rat für Stadtmarketing hat im Auftrag des Gemeindegremiums die Kandidatur der Stadt für das Projekt „Creashop Plus“ (Projektauftrag des SPW – Direction des implantations commerciales vom 23.12.2019) eingereicht. Am 23. September wurde der Stadt mitgeteilt, dass diese Kandidatur angenommen wurde.

Die beiliegende Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Wallonie, vertreten durch die VoG ENGINE, der Stadt Eupen und dem RSM als „tragende Struktur des Projekts Créashop Plus“ legt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Parteien bei der Umsetzung des Projekts fest.

Das Projekt zielt darauf ab, die Einrichtung neuer Qualitätsgeschäfte in leerstehenden Geschäftszellen in bestimmten Zonen zu unterstützen, um diese Zonen erneut zu beleben.

5) Genehmigung der Nutzung von Bodycams auf dem Gebiet der Stadt durch die Polizeizone Weser-Göhl und Festlegung der Verwendungszwecke sowie der Richtlinien zur Nutzung dieser Bodycams

Das Gesetz über das Polizeiamt sieht vor, dass die Nutzung von Bodycams (mobile Kamera, die der Polizist am Körper trägt) während Einsätzen der Polizeizone Weser-Göhl durch den Stadtrat genehmigt werden muss und dass die Verwendungszwecke und Richtlinien zur Nutzung der Kameras festgehalten werden. Zu dem Vorhaben wurde eine Risikoanalyse durchgeführt, die durch den Datenschutzbeauftragten der Polizei validiert wurde.

Die Zone legt folgende Verwendungszwecke für die Kameras und den damit festgehaltenen Bildern fest:

- „Verhinderung, Feststellung oder Aufdeckung von Verstößen oder Zuwiderhandlungen im öffentlichen Raum oder die dortige Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;

- Verbrechen, Vergehen und Straftaten aufdecken und Beweise sammeln, die zuständigen Behörden benachrichtigen, Täter fassen, sie festnehmen und Übermittlung an die zuständigen Behörden entsprechend den vom Gesetz festgelegten Verfahren und Formen;
- Den zuständigen Behörden eine Übersicht über die verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sowie über die im Rahmen dieser Aufträge gesammelten Informationen geben;
- Sammeln von Informationen im Rahmen der Verwaltungspolizei;
- Bearbeitung von Beschwerden innerhalb des gerichtlichen und/oder administrativen Rahmens und folglich auch innerhalb des disziplinarischen Rahmens;
- Aufnahme zu didaktischen und pädagogischen Zwecken im Rahmen der Ausbildung der Mitglieder der Polizeidienste nach Unkenntlichmachung der betroffenen Personen;
- Gewährleistung des Wohlbefindens des Personals in Zusammenhang mit Arbeitsunfällen, insbesondere durch die Durchführung von Risikoanalysen und durch den Erfahrungsrückfluss.“

Die Nutzung erfolgt nur auf sichtbare Weise und mit mündlicher Warnung durch die Polizisten.

6) Änderung der Zusammensetzung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM)

- Rücktritt von Herrn Patrick Meyer, effektives Mitglied für Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit des KBARM
- Neues effektives Mitglied im Bereich Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit wird der derzeitige Stellvertreter Herr Stephan Falkenberg.
- Herr Albert-Jürgen Enders, derzeitiges Reservemitglied des KBARM, wird als neues, stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen.

7) Genehmigung der Vergabeart und des Projektes betreffend die dringenden Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle des König-Baudouin-Stadions

Seit der Eigentumsübertragung an die Stadt im Februar 2020 sind alle Eigentümerpflichten zu Lasten der Stadt. Insbesondere die Gebäudesicherheit und der vorbeugende Brandschutz erfordern Aufmerksamkeit.

Das Brandschutzgutachten der Hilfeleistungszone vom 16. Juni 2020 und die Kontrollberichte der Fa. AIB-Vinçotte listen die dringenden Sanierungsmaßnahmen in diesen Bereichen auf. Diese wurden nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Zone gebündelt.

Es handelt sich hierbei um:

- den Einbau eines Anti-Panik-Türverschlusses,
- den Einbau einer neuen doppelflügeligen PVC-Haupteingangstüre (Fluchtrichtung nach Außen),
- die brandschutztechnische Anpassung der Heizungsanlage,
- den Unterhalt bzw. die Mängelbehebung in der Hochspannungskabine und der Niederspannungsanlagen sowie
- die Installation eines Evakuierungsalarms, bestehend aus Druckknöpfen und Sirenen.

Im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahren werden bei der deutschsprachigen Gemeinschaft Zuschüsse für die Realisierung dieser Maßnahmen beantragt.

8) Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Neugestaltung des Parks Loten im Rahmen des INTERREG-Projektes „N-Power“

Das Interreg-Projekt „N-POWER“ zielt auf die gemeinschaftliche Entwicklung neuer Konzepte für die Nachbarschaftspolitik und auf den Aufbau neuer Finanzierungswege für Nachbarschaftsprojekte ab. Es legt Wert darauf, Verwaltung, Politik und Bürger in diese Entwicklung einzubeziehen.

In Eupen konzentriert sich das Projekt auf die Neugestaltung des Parks Loten.

Das Lastenheft sieht im Wesentlichen folgende Arbeiten vor:

- Vergrößerung des Basketballfeldes, welches Außensportmöglichkeiten vermehrt ermöglicht und angenehmer stattfinden lässt;
- Anlegung von mehreren Picknickbereichen, welche zum Verweilen der Bürger und Familien einlädt;
- Anlegung eines Rasenfußballplatzes, welcher als Eventbühne umfunktioniert werden kann;
- Verlegung eines Fußweges;
- Anlegung verschiedener Erdwälle, welche sowohl als Resonanztrichter funktionieren als auch als „Ruhehügel“ oder Verweilflächen genutzt werden können.

9) Mobilität: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:

a) die Markierung eines Fußgängerüberweges im Schönefelderweg, auf Höhe mit der Kreuzung Pfarrer-Henreco-Straße

b) die Markierung eines Fußgängerüberweges in der Kugelgasse, auf Höhe mit der Kreuzung Malmedyer Straße

Anlegung von Fußgängerüberwegen, um Fußgängern ein sicheres Überqueren der Straße zu ermöglichen.

c) die Einrichtung eines Parkverbotes für Fahrzeuge über 3,5 t in der Textilstraße

In der Textilstraße zwischen den Kreuzungen Herbsthaler Straße und Gemehret soll ein Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 t eingerichtet werden, um das Parken von LKW zu unterbinden, da diese den Verkehr behindern.

10) Projekt LIFE BE REEL/WALLORENO: Genehmigung des Lastenheftes und der Vergabeart betreffend die Beauftragung eines Auditors für die Durchführung von Energieaudits und die Begleitung von Sanierungsarbeiten

Die Stadt Eupen ist Teil des Projektes Walloreno / Life BE REEL der Wallonischen Region. Das Projekt zielt darauf ab, die Sanierungsrate von Gebäuden zu steigern. Das Projekt unterstützt den Einsatz neuer Sanierungshilfen und -werkzeuge finanziell und analysiert die Wirkung derselben.

Für die Durchführung von 30 Energieaudits an ausgewählten Wohngebäuden werden Subsidien gewährt. Die Auswahl erfolgt entsprechend den Kriterien der Wallonischen Region, basierend auf einem Teilnehmerpool von 100 QuickScan-Projektteilnehmern.

Weitere Gelder stehen für die Begleitung der Sanierungsarbeiten durch einen Auditor sowie das Durchführen eines Monitorings an insgesamt 10 der 30 ausgewählten Wohngebäuden zur Verfügung.

Das Projekt sieht die Durchführung der Audits an 30 Wohngebäuden sowie die Begleitung der Arbeiten an 10 Wohngebäuden durch einen durch die Gemeinde beauftragten, anerkannten Auditor vor.

Die städtischen Ausgaben werden durch Subsidien der Wallonischen Region ausgeglichen. Die verbleibenden Subsidien sind für die Durchführung von 10 Monitorings im Rahmen einer späteren Ausschreibung vorgesehen.

Die Kosten der Audits bis zur Höhe der maximalen Subvention werden der Stadt in Rechnung gestellt. Eventuelle Mehrkosten werden den Wohngebäudeeigentümern berechnet, die allerdings weiterhin Anrecht auf die Audit-Prämie haben, die auf Basis des Haushaltseinkommens berechnet wird.

Lastenheft und Vergabeart sind durch die Wallonische Region vorgegeben. Die Ausschreibung ist für den Monat November vorgesehen, sodass im Dezember ein Auditor bezeichnet werden kann.

11) Verkauf eines Teilgrundstücks an der Simarstraße an die AG Foncière Invest (Wohnungsbauprojekt Thomas & Piron Bâtiment)

Aus dem Areal neben dem Eupener Friedhof an der Simarstraße soll ein 1.197 m² großes städtisches Teilgrundstück, aktueller Standort der Friedhofsverwaltung, an den Parzellierer des Wohnungsbauprojektes der Gesellschaft Thomas & Piron Bâtiment verkauft werden.

Der Parzellierer hat sich bereit erklärt den amtlichen Schätzpreis sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen.

Der Stadtrat stimmt dem Verkauf des Teilgrundstücks zu den Bedingungen des Urkundenentwurfs zu.

12) Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche

Aufgrund der neuen Entwicklungen in der Corona-Krise hat die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Neuauflage der Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche auf den Weg gebracht.

Die vorgesehenen Prämien mit einem geschätzten Gesamtvolumen von 2.200.000 € sollen wieder auf Gemeindeebene ausgezahlt und zu 100 % von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegenfinanziert werden. Die Kategorien der Nutznießer und die Höhe der Prämien wurden teilweise abgeändert.

Die Nutznießer werden in drei Kategorien eingeteilt:

- Kat. A – Prämie von 10.000 €: Hauptberufliche:
Catering-Betriebe, Busunternehmen, Reisebüros, Restaurants mit Vollbedienung Hotel-Restaurants mit Vollbedienung
- Kat. B – Prämie von 5.000 €: Hauptberufliche:
Schankwirtschaften, Hotels ohne Restaurantbetrieb, Unterkuftsbetriebe, Gruppenunterkünfte
- Kat. C – Prämie von 2.000 €: Nebenberufliche:
Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, Schankwirtschaftsbetriebe, Catering-Betriebe, Hotels ohne Restaurantbetrieb, Schnellrestaurants und Imbisse (im Haupt- oder Nebenberuf), Restaurantbetriebe mit Vollbedienung

Die für die Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Eupen anfallenden Prämien werden auf eine Gesamtsumme von rund 523.000 € geschätzt.

Die Frist für das Einreichen der Anträge wurde auf den 30. November 2020 festgelegt, wobei die DG ein einheitliches Formular entworfen hat. Die Gelder sollen dann Mitte Dezember an die Gemeinden ausgezahlt werden, im Hinblick auf eine Auszahlung an die Betriebe vor dem 31. Dezember.

13) Steuer auf die Müllentsorgung

a) Steuer auf die Müllentsorgung Deckung der Kosten

Der Satz der Kostendeckung soll - wie im Jahr 2021 - auf 100 % festgelegt werden

b) Festlegung der Steuer

Alle Steuersätze sollen unverändert bleiben:

- Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken:	1,50 €/Müllsack
- Haushalt mit einer Person:	58,07 €/Haushalt
1 Packung von 10 großen Müllsäcken gratis, Ermäßigung für Wertstoffhofnutzung:	5,51 €
- Haushalt mit 2 Personen:	96,96 €/Haushalt
1 Packung von 20 großen Müllsäcken gratis, Ermäßigung für Wertstoffhofnutzung:	8,86 €
- Haushalt mit 3 Personen:	116,11 €/Haushalt
1 Packung von 20 großen Müllsäcken gratis, Ermäßigung für Wertstoffhofnutzung:	11,62 €;
- Haushalt mit 4 Personen und mehr:	131,69 €/Haushalt
1 Packung von 20 großen Müllsäcken gratis, Ermäßigung für Wertstoffhofnutzung:	13,65 €
- Zweitwohnungen und Ferienwohnungen: 4 große Müllsäcke gratis;	71,84 € /Zweit- bzw. Ferienwohnung
- Betriebe:	98,54 €

14) Festlegung der Zuschlagsteuern 2021

a) Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug

2.700 unverändert

b) Zuschlagsteuer auf die Steuer auf Einkommen der natürlichen Personen

8% unverändert

15) ÖSHZ Eupen: Genehmigung der Haushaltsplananpassung Nr. 1/2020

Ordentlicher Haushaltsplan:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt	24.464.000 €	24.464.000 €	0 €
Kreditabänderungen	1.044.600 €	1.044.600 €	0 €
Neues Ergebnis	25.508.600 €	25.508.600 €	0 €

Außerordentlicher Haushaltsplan

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt	2.725.000 €	2.725.000 €	0 €
Kreditabänderungen	800.000 €	800.000 €	0 €
Neues Ergebnis	3.525.000 €	3.525.000 €	0 €

Die wesentlichste Abänderung besteht in der Aufnahme einer „Covid-19-Anleihe“ in Höhe von 800.000 €, deren Betrag in den ordentlichen Haushalt übertragen wird, um die bisherigen finanziellen Lasten der Covid-19-Pandemie ausgleichen zu können.

Der ordentliche städtische Zuschuss bleibt unverändert in Höhe von 3.200.000 €.

Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.

16) Haushaltsplan 2020 der Stadt Eupen: Genehmigung der Anpassungen Nr. 2

Ordentlicher Haushaltsplan:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Kredit des Haushaltsplanes (nach den Anpassungen Nr.1)	30.855.438,21 €	30.772.175,28 €	83.262,93 €
Kreditanpassungen	+467.505,83 €	+ 111.959,00 €	+ 355.546,83 €
Neuer Kredit	31.322.944,04 €	30.884.134,28 €	438.809,76 €

Außerordentlicher Haushaltsplan:

Kredit des Haushaltsplanes (nach den Anpassungen Nr.1)	4.455.176,00 €	4.455.176,00 €	0,00 €
Kreditanpassungen	+ 286.543,00 €	+ 286.543,00 €	0,00 €
Neuer Kredit	4.741.719,00 €	4.741.719,00 €	0,00 €

17) Bewilligung von Zuschüssen

- 3.500,00 € an den Pool-Billard-Club als Direktzuschuss für den Umzug in die neuen Räume
- 3.500,00 € an den Pool-Billard-Club als Zuschuss in Form eines Mieterlasses
- 1.500,00 € an die VoG Bana Kelasi, Projektpartner der Handy-Sammelaktion, als Spende für das Waisenhaus- und Bauernhofprojekt „Shegeland“ im Kongo

18) Anpassung der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten wurden im Rahmen der Corona-Pandemie erweitert, um vor allem den Mitarbeitern mit dem Problem der Kinderbetreuung eine größere Flexibilität zu ermöglichen. Diese Erweiterung hat sich in den letzten Monaten bewährt und soll auch zukünftig angewendet werden.

Im Zuge dessen ergaben sich ebenfalls andere Änderungen, die in der Dienstordnung der flexiblen Arbeitszeit (FLEX) angepasst werden müssen.

Folgende Punkte sollen angepasst werden:

- Die normalen Arbeitszeiten der Mitarbeiter situieren sich zwischen 6.00 und 20.00 Uhr (ursprünglich zwischen 7.30 und 18.00 Uhr);
- Die anwesenheitspflichtigen Kernzeiten fallen weg (9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr) und werden durch eine Anwesenheitspflicht während der Öffnungszeiten des Dienstes sowie von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr ersetzt. Abwesenheiten in dieser Zeitspanne (ausgenommen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr) bedürfen des Einverständnisses des Dienstleiters. Dies wurde ebenfalls für das Verwaltungspersonal des Bauhofs unter Berücksichtigung der geltenden Öffnungszeiten in den Sonderregelungen angepasst;
- Die verpflichtende 30-minütige Mittagspause zwischen 12.00 und 14.00 Uhr entfällt;
- Das Standesamt ist an Samstagen bis 11.00 Uhr geöffnet (ursprünglich bis 12.00 Uhr);
- Standesamt, Bevölkerungsdienst und Empfang: Die geleistete Zeit an Samstagen wird nicht nur von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rahmen der Überstunden berechnet, sondern nach der effektiv geleisteten Arbeitszeit;
- Die Verpflichtung für das Verwaltungspersonal des Bauhofs die durch die saisonale Arbeitszeit aufgebauten Stunden am folgenden Freitagnachmittag abzubauen entfällt
- Die Parkwächter haben Festzeiten, können aber eine halbe Stunde vor Dienstbeginn und nach Dienstende gleiten.

Folgende Vorgaben bleiben einzuhalten:

- Nach 6 Stunden Arbeit muss eine Pause von mindestens 30 Minuten gemacht werden. Die maximale tägliche Arbeitsdauer beträgt 9 Stunden;

- Die Ab- und Anwesenheiten sind mit dem Dienstleiter abzusprechen und unterliegen seiner vorherigen Genehmigung, die an der Kontinuität und der Qualität des Dienstes sowie an den Öffnungszeiten zu orientieren ist;
- Jeder Vorgang muss im Zeiterfassungssystem registriert werden. Die Mehr- oder Minderzeiten zum individuellen Arbeitsregime werden mit den verschiedenen Guthaben (Zeitguthaben und Urlaub) verrechnet;
- Die Summe aller Überträge auf das nächste Jahr beträgt maximal 10 Arbeitstage bei Vollzeitleistung.

Die angepasste Dienstordnung wurde vom Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ gutgeheißen und soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

19) Genehmigung der Arbeitsordnung für Arbeitnehmer:

- **Verwaltungsdienste**
- **Bauhofpersonal**
- **Aufsichts-, Küchen- und Raumpflegepersonal**

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Arbeitsordnung zu erstellen. Die Arbeitsordnung betrifft jeden Arbeitnehmer der Stadtverwaltung, gleich ob er unter Arbeitsvertrag oder in einem statutarischen Verhältnis steht, mit Ausnahme des Unterrichtspersonals.

Folgende Entwürfe einer Arbeitsordnung wurden im Direktionsrat behandelt und durch das Gemeindegremium gutgeheißen:

- die Arbeitsordnung für das Verwaltungspersonal,
- die Arbeitsordnung für das Bauhofpersonal,
- die Arbeitsordnung für das Aufsichts-, Küchen- und Raumpflegepersonal.

Die Arbeitsordnung behandelt unter anderem die folgenden Themenfelder:

- die Arbeits- und Ruhezeiten
- die Besoldung
- die Rechte, Pflichten und Unvereinbarkeiten der Arbeitnehmer und der weisungsbefugten Personen
- Disziplinarstrafen
- Krankheit oder Unfall im Privatleben und Arztbesuche
- Arbeitsunfälle
- Wohlbefinden am Arbeitsplatz.

Sie verweist auch auf bereits festgelegte Regelungen (Gesetz, Statut, FLEX, ...).

Andere Punkte werden verdeutlicht, beziehungsweise neu festgelegt, wie zum Beispiel:

1. Strafen und Disziplinarmaßnahmen bei vertraglichem Personal,
2. Arzttermine gelten nicht als Arbeitszeit,
3. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer sowie der weisungsbefugten Personen,
4. Wohlbefinden am Arbeitsplatz: betreffend die psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz, wie Stress, Gewalt oder moralische oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
5. In Bezug auf den Umgang mit Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz wurde die bestehende Regelung angepasst.

Die Arbeitsordnung soll unter Vorbehalt der Genehmigung der Inspektion der Sozialgesetze zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Die Entwürfe der Arbeitsordnungen wurde am 29. Oktober 2020 vom Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ gutgeheißen, der lediglich einige Präzisierungen und Korrekturen in den Anlagen anregte.

20) Abänderung der Urlaubsbestimmungen:

- **Abschnitt 18 – Dienstbefreiung**
- **Abschnitt 19 - Ausgleichsurlaube**

a) Abschnitt 18 – Dienstbefreiung

In den Urlaubsbestimmungen ist festgehalten, dass Dienstbefreiungen im Rahmen der strikt erforderlichen Zeit für eine ärztliche Untersuchung, die nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden kann, gewährt werden.

Da die Regelung betreffend die Arztbesuche nunmehr in der Arbeitsordnung festgehalten wird, ist der Punkt 7 in Artikel 54 der Urlaubsbestimmungen zu streichen.

b) Abschnitt 19 - Ausgleichsurlaube

Die unter Punkt 18 ausgedehnte Zeitspanne für die normale Arbeitszeit auf 6 – 20 Uhr bewirkt Abänderungen in den Urlaubsbestimmungen, insbesondere was die Berechnungen von Zuschlägen für Überstunden beträgt. So wird für das Personal, das der flexiblen Arbeitszeit unterliegt festgehalten, dass für die Arbeitszeit von 20 – 22 Uhr ein Zuschlag von 25% und für die Arbeitszeit von 22 – 6 Uhr ein Zuschlag von 50% gewährt wird.

Diese Anpassungen wurde vom Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ gutgeheißen. Sie werden zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

21) Abänderung der Anlage 2 zum Besoldungsstatut – Zulage für außergewöhnliche (außerordentliche) Leistungen (Überstunden)

In Anlehnung an Punkt 18 und Punkt 20b, wirkt die Ausdehnung der normalen Arbeitszeit sich in vergleichbarer Form auf das Besoldungsstatut aus, falls es zu einer Vergütung der Überstunden kommt. Für das Personal, das der flexiblen Arbeitszeit unterliegt wird festgehalten, dass für die Arbeitszeit von 20 – 22 Uhr ein Zuschlag von 25% und für die Arbeitszeit von 22 – 6 Uhr ein Zuschlag von 50% gewährt wird.

Diese Abänderung vom Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ gutgeheißen. Sie werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

* * *